

Postulat von Niklaus Scherr (AL)

Der Stadtrat wird gebeten, geeignete Schritte zu prüfen, um eine Annahme der Volksinitiative zur Abschaffung der Handänderungssteuer am 30. November 2003 zu verhindern. Zu prüfen ist namentlich eine sachliche Inseratenkampagne, allenfalls in Zusammenarbeit mit dem Gemeindepräsidentenverband oder den Exekutiven der grösseren Gemeinden, mit der die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger über die für die Gemeinden nachteiligen Auswirkungen informiert werden sollen.

Begründung:

Eine Annahme der Initiative brächte für die Gemeinden im ganzen Kanton Einnahmehausfälle von 120 Millionen Franken. Allein für die Stadt Zürich betrüge der Ausfall auf der Basis der Einnahmen von 2002 40 Millionen Franken. Zur Kompensation müssten entweder der Gemeindesteuerfuss um 2-3 Steuerprozent angehoben oder empfindliche Leistungskürzungen vorgenommen werden. Leidtragende wäre im einen wie im andern Fall die Bevölkerungsmehrheit der Mieterinnen und Mieter, die in der Stadt Zürich 94% der Haushalte ausmachen. Angesichts der angespannten Finanzlage der Stadt Zürich und auch anderer Gemeinden mit Zentrumslasten ist die vorgeschlagene steuerliche Entlastung der Hauseigentümer abzulehnen.

Zudem ist festzuhalten:

- die Handänderungssteuer beträgt für den Erwerber lediglich 0.5% bis 0.75% des Kaufpreises;
- die Handänderungssteuer wird nicht regelmässig, sondern bloss im Verkaufsfall erhoben;
- bei Neuerstellung sind in der Regel nur die blossen Land- und nicht die gesamten Liegenschaftskosten betroffen;
- von einer Verteuerung der Wohnkosten, wie die Initiative behauptet, kann somit keine Rede sein;
- in ihrer heutigen Ausgestaltung ist die Handänderungssteuer alles andere als eigentumsfeindlich: Verkäufe zwischen Ehegatten und zwischen Eltern und Nachkommen sind von der Steuer befreit, ebenso Fälle, wo der Verkaufserlös zum Erwerb einer anderen selbstgenutzten Liegenschaft verwendet wird.

Da die Stadt Zürich in ihren finanziellen Interessen durch eine Annahme der Initiative nachhaltig betroffen wäre, steht einem massvollen finanziellen Engagement gemäss Praxis des Bundesgerichts nichts entgegen.



Antrag auf dringliche Behandlung